



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
An der Hauptfeuerwache 8, 80331 München

**Hauptabteilung IV Branddirektion
Zentrale Dienstleistungen
Beschlusswesen
KVR-IV-BD VS 33**

An der Hauptfeuerwache 8
80331 München

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
im Bezirksausschuss 15
Trudering -Riem
BA-Geschäftsstelle OST

Ihr Schreiben vom
12.09.2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
16.12.2021

Organisation des Katastrophenschutzes im Stadtbezirk 15

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 03024 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 03.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihren o. g. BA-Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN im
Bezirksausschuss 15 Trudering-Riem vom 03.12.2021.

In dem Antrag bitten Sie um Information in Ergänzung zu den Ausführungen auf der
Webseite der Stadt München zum Thema Katastrophenschutz vom 08.09.2021.

Ihre Begründung

„Die traurigen Ereignisse im Zusammenhang mit den Überschwemmungen in NRW und
dem Rheinland mit 183 Toten geben Anlass sich als politisches Gremium des Stadtteils
darüber zu informieren, wie der Schutz der Bevölkerung bei Katastrophen gesichert ist.“

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, erlaube ich mir, ihre Fragen als Brief zu beantworten.

Zu den konkreten Fragestellungen des BA-Antrags ist daher festzuhalten:



U-Bahn: Linie 1, 2, 3, 6
Haltestelle Sendlinger Tor
S-Bahn: Linie 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
Haltestelle Marienplatz
Straßenbahn: Linie 17, 18, 27
Haltestelle Müllerstraße

Bus: Linie 52, 152
Haltestelle Blumenstraße

Beratung nach Terminvereinbarung

Telefon (Vermittlung),
089/2353-001
Internet:

<http://www.feuerwehr.muenchen.de>



Frage 1:

Für welche Katastrophenarten liegen Katastrophenpläne vor? Wie oft werden diese Pläne aktualisiert?

Antwort:

Der Katastrophenschutz ist durch das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) geregelt. Gemäß Art.1 Abs.1 BayKSG haben die Katastrophenschutzbehörden die Aufgabe, Katastrophen abzuwehren und die dafür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen (Katastrophenschutz). Die Vorbereitungsmaßnahmen umfassen dabei u.a. das Führen des allgemeinen Katastrophenschutzplanes und, soweit erforderlich, die Erstellung und Fortschreibung besonderer Alarm- und Einsatzpläne (Art3 Satz1 Nr.1 BayKSG).

Das Gerüst für die Einsatzpläne und deren themenbezogenen Inhalte bietet der bayernweit gültige Allgemeine Katastrophenschutzplan (GeoKAT, webbasiert). Demnach sind Einsatzpläne aus den Bereichen Natur, Verkehr, Technik, Umwelt und Sonstiges im Ermessen der Katastrophenschutzbehörde zu erstellen. Die Auswahl der Themen orientiert sich dabei an den Wahrscheinlichkeiten eines Eintritts eines Schadensfalles im eigenen Zuständigkeitsbereich. Dazu gehören in München beispielhaft u.a. Planungen zu Großveranstaltungen, Hochwasserpläne, Akutbetreuungsstellen (Räumung und Evakuierung), Umgang mit Tierseuchen, Pandemiepläne, Planungen zu besonderen Verkehrslagen, Bombenfunde, Massenansturm von Verletzten etc.

Katastrophenschutz ist dabei als gesamtstädtische Aufgabe zu verstehen. Die Planungen werden in enger Kooperation mit den zuständigen Fachreferaten, beteiligten Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und sonstigen Fach- und Dienststellen erarbeitet.

Die Feuerwehr- und Katastrophenschutzpläne der Landeshauptstadt München werden in regelmäßigen Abständen auf Aktualität der Daten überprüft. Dabei finden die Überprüfungen fortlaufend, aber mindestens in einem ein- bis fünfjährigem Turnus statt. Falls erforderlich werden die Pläne auch inhaltlich evaluiert. Dies geschieht nach Auswertung aktueller Ereignisse, insbesondere Schadenslagen im eigenen Wirkungskreis, Einführung neuer fachlicher Verfahren und Technik oder sonstiger neuer Erkenntnisse für die bestehenden Planungen. Sämtliche Einsatzpläne unterliegen einem internen Qualitätsmanagement.

Frage 2:

Wie ist das Vorgehen, bei einem Katastrophenfall, der über die Stadtgrenze hinausgeht, z.B. für den Bereich Trudering-Riem und die dort östlich angrenzenden Landkreise?

Antwort:

Den rechtlichen Rahmen steckt wiederum das Bayerische Katastrophenrecht.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörde (Landeshauptstadt München) ergibt sich aus Art.2 Abs.1 Satz1 BayKSG. Diese beschränkt sich grundsätzlich auf das Stadtgebiet München. Dort leitet sie den Einsatz (Art.6 und Art.15 BayKSG).

Hat eine Katastrophe Auswirkungen auf das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden können die Regierung oder das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Leitung des Katastropheneinsatzes ganz oder teilweise übernehmen oder einer anderen nachgeordneten Katastrophenschutzbehörde übertragen (Art.2 Abs.3 Satz1 BayKSG).

Im täglichen Dienst- und Einsatzgeschehen arbeiten die unmittelbar benachbarten

Kreisverwaltungsbehörden eng zusammen und stimmen notwendige vorbereitende Maßnahmen und Planungen aufeinander ab. Das gleiche gilt auch für den Einsatzfall. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Austausch auf Kreis- und Landesebene statt. Sind in einem Katastrophenfall mehrere Landkreise betroffen wird die Kommunikation über die Führungsorganisation (SAE-Stab außergewöhnliche Ereignisse und GAL – Gefahrenabwehr-Leitung) gewährleistet.

Frage 3:

Wie wird die Bevölkerung informiert?

Antwort:

Die Information der Bevölkerung wird derzeit auf verschiedenen Kommunikationswegen durch die zuständigen Stellen sichergestellt. Dazu gehören Information über öffentliche Rundfunk- und Fernsehanstalten, die Einrichtung eines Bürgertelefons, Social Media (z.B. Facebook, Twitter), Angebot von offiziellen Warn-Apps wie KATWARN und NINA, sowie örtlich gezielte Information durch mobile Lautsprecherdurchsagen (MOBELA).

Mit freundlichen Grüßen